

## Hinweise zur Öffnung von Kirchen (Stand 08. April 2020)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat den evangelischen Kirchen in Niedersachsen mitgeteilt, dass das Land dem Bedürfnis vieler Menschen nach einem stillen Gebet in Kirchen und Gotteshäusern Rechnung tragen möchte. Darum soll einzelnen Personen das stille Gebet in einer Kirche ermöglicht werden – bei unbedingter Beibehaltung aller Abstandsregeln.

Wenn einzelne Menschen Zugang zu einer Kirche erhalten, gilt dies nicht im Sinne der „niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Pandemie vom 02.04.2020“ als Versammlung.

Zwischen den Behörden ist abgesprochen, dass es dabei zu keinen Einsätzen der Ordnungsbehörden in den Kirchen und Gotteshäusern kommen soll.

Nach wie vor gilt das Verbot von Zusammenkünften in Kirchen. Gottesdienste sind nicht erlaubt. Dazu gibt es keine Alternative, um die Ausbreitung des Virus weiterhin zu verlangsamen.

Die Entscheidung über eine Öffnung der Kirche trifft der Gemeindegemeinderat. Dabei ist der Zeitpunkt festzulegen. In Anbetracht der Kurzfristigkeit der Entscheidung aus dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung rät der Krisenstab der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg den Gemeinden, die Kirchen am Ostersonntag nach dem ökumenischen Glockengeläut in Niedersachsen um 12 Uhr zu öffnen. Das Geläut soll die Botschaft von der Auferstehung Jesus Christi in Stadt und Land verkündigen. Danach die Kirchen zu öffnen und zum persönlichen Gebet einzuladen, wäre ein stärkendes Signal für die Gemeinden. Zusätzlich wäre es den Kirchengemeinden bis dahin möglich, mit der Öffnung verbundene Maßnahmen zu organisieren.

Denn um weiterhin einer Ausbreitung des Virus entgegenzutreten und die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten, werden folgende Maßnahmen für die Öffnung der Kirche empfohlen:

- Zugang und Einlass in die Kirche kann nur unter Aufsicht geschehen. Die Personen, die diese Aufsicht wahrnehmen, sind dazu vom Gemeindegemeinderat beauftragt und nehmen das Hausrecht wahr.
- Bitte beauftragen Sie mit der Aufsicht nicht Personen, die Risikogruppen angehören.
- Die Aufsichtspersonen öffnen und schließen die Türen bei Wahrung der Abstandsregel. Sie achten darauf, dass auch in der Kirche die Abstandsregeln gewahrt bleiben und die notwendigen Hygieneregeln gewahrt werden.
- Sofern in der Kirche Kerzen entzündet werden, sorgen Sie bitte dafür, dass es eine brennende Kerze gibt und legen Sie keine Streichhölzer oder Feuerzeuge aus.
- Bei den vor der Kirchentür Wartenden ist darauf zu achten, dass die Abstandsregel eingehalten wurde. Ggf. sind dafür auch entsprechende Hinweise anzubringen.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass das Versammlungsverbot in Kirchen und Gotteshäusern entsprechend der Verordnung vom 02.04.2020 nicht aufgehoben ist. Weiterhin darf nicht zu Gottesdiensten oder Andachten, auch nicht zu verabredeten Gebetstreffen in der Kirche eingeladen werden.